

Schönburger Tageblatt

Erscheint täglich mit Ausnahme der Tage nach Sonn- und Festtagen. Annahme von Inseraten bis Vormittag 10 Uhr des Ausgabestages. Bezugspreis vierteljährlich 2,40 Mk., monatlich 80 Pfg. Einzelne Nummer 10 Pfg. Inseratenpreis 1 Zeile 15 Pfg., von auswärts 20 Pfg., Reklamezeilenpreis 30 Pfg., die zweispaltige Zeile im amtlichen Teile 40 Pfg. Nachlaß nach festem Tarif.

Waldenburger Anzeiger.

Fiskalen: in Altstadt Waldenburg bei Herrn Otto Förster; in Callenberg bei Herrn Strumpfwirler Friedr. Hermann Richter; in Langenschursdorf bei Herrn Heinrich Stiegler; in Penig bei Herrn Wilhelm Dahler; in Wolktenburg bei Herrn Linus Friedemann und in Ziegelheim bei Herrn Eduard Kirßen.

Fernsprecher Nr. 9. — Postschleisfach Nr. 8.
Postcheckkonto beim Post-
scheckamt Leipzig Nr. 4436

Gemeindeverbands-Giro-
Konto Waldenburg Nr. 16.

Amtsblatt für das königliche Amtsgericht und den Stadtrat zu Waldenburg.

Zugleich weit verbreitet in den Ortsgemeinden der Standesamtsbezirke Altstadt Waldenburg, Bräunsdorf, Callenberg, Frohnsdorf, Falken, Grumbach, Kaufungen, Langenleuba-Niederhain, Langenleuba-Oberhain, Langenschursdorf, Niederwiera, Oberwiera, Oberwinkel, Reichenbach, Remse, Schlagwitz, Schwaben, Wolktenburg und Ziegelheim.

Nr. 150.

Sonntag, den 30. Juni

1918.

Witterungsbericht, aufgenommen am 29. Juni, Mittag 1 Uhr.

Thermometerstand + 19,5° C. (Morgens 8 Uhr + 15° C. Tiefste Nachttemperatur + 9,5° C.) Feuchtigkeitsgehalt der Luft nach Lamprechts Polymeter 47%. Taupunkt + 8,9°. Niederschlagsmenge in den letzten 24 Stunden bis früh 7 Uhr: 1,0 mm. Daher Witterungsaussichten für den 30. Juni: Halbheiteres Wetter.

Nachstehende Verordnung der Reichsstelle für Schuhversorgung über die Versorgung der Heeres- und Marineangehörigen sowie der Kriegs- und Zivilgefangenen mit Schuhwaren vom 20. Juni 1918 wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Dresden, den 27. Juni 1918.

Ministerium des Innern.

Bekanntmachung

über die Versorgung der Heeres- und Marineangehörigen sowie der Kriegs- und Zivilgefangenen mit Schuhwaren.

Auf Grund der Bundesratsverordnung über die Errichtung einer Reichsstelle für Schuhversorgung vom 28. Februar 1918 (Reichs-Gesetzblatt Seite 100) wird folgendes angeordnet:

I. Heeresangehörige.

§ 1.

Die Versorgung aller Angehörigen des deutschen Heeres sowie derjenigen Angehörigen verbündeter Heere, die sich in dienstlicher Eigenschaft im Inland aufhalten und sich aus eigenen Mitteln zu bekleden haben, mit Schuhwaren erfolgt grundsätzlich nur durch die Heeresverwaltung. Die Offiziere und die sonstigen sich selbst mit Bekleidung versorgenden Heeresangehörigen werden durch die Heeresverwaltung mittels Militärkleiderkarte versorgt.

§ 2.

Die Gewerbetreibenden dürfen an Inhaber der Militärkleiderkarte Schuhwaren nur dann abgeben, wenn ihnen das fertige Schuhzeug oder das hierzu erforderliche Leder von der Heeresverwaltung oder den Heeresangehörigen selbst zur Verfügung gestellt wird. Ausnahmsweise (§ 3) können sich bestimmte Heeresangehörige an die bürgerlichen Ausfertigungsstellen wegen der Versorgung mit Schuhwaren wenden; an diese dürfen Gewerbetreibende Schuhwaren nach den allgemeinen Vorschriften nur gegen Schuhbedarfsschein abgeben. Dies gilt auch dann, wenn solche Heeresangehörige das Leder selbst zur Verfügung stellen.

§ 3.

Schuhbedarfscheine dürfen für Heeresangehörige nur dann ausgefertigt werden, wenn durch ein Anerkennnis des Disziplinarvorgesetzten nachgewiesen wird, daß der Heeresangehörige

1. demnächst aus dem Militärdienste endgültig ausscheidet oder
2. zur Ausübung eines bürgerlichen Berufes beurlaubt ist und diesen Beruf in Militärschuhwerk nicht ausüben kann oder
3. zu den militärisch nicht eingeleiteten Mannschaften gehört oder
4. zu denjenigen Beamten der Heeresverwaltung gehört, denen keine Uniform beigelegt ist.

Aus dem Anerkennnis muß hervorgehen, welcher der in Abs. I Ziffer 1—4 gekennzeichneten Fälle vorliegt. Es hat im übrigen folgende Angaben zu enthalten:

1. Dienstgrad, Name und Truppenteil des Inhabers,
2. Ort (falls nicht im Felde), Zeitangabe, Unterschrift und Dienstgrad des Disziplinarvorgesetzten sowie Stempel des Truppenteils oder der militärischen Behörde,
3. gegebenenfalls Dringlichkeit der Beschaffung (§ 5 Abs. 1).

Die Anekennisse sind bei der zuständigen bürgerlichen Ausfertigungsstelle einzureichen und verbleiben dieser gegen Ausfertigung des Schuhbedarfscheins.

§ 4.

Die Ausfertigung von Schuhbedarfscheinen für mehrere Heeresangehörige zugleich oder für ganze Truppenteile ist unstatthaft. Dies gilt auch für Liebesgaben.

§ 5.

Die Schuhbedarfscheine werden von der für die derzeitige Wohnung des Heeresangehörigen (persönlicher Wohnort) zuständigen bürgerlichen Ausfertigungsstelle ausgefertigt. Wenn eine Wohnung im Deutschen Reiche nicht vorhanden ist oder wenn besondere auf dem Anekennnis als dringend bescheinigte Ausnahmefälle vorliegen, so werden die Schuhbedarfscheine von jeder bürgerlichen Ausfertigungsstelle ausgefertigt.

Die ausfertigende Behörde hat im ersten Falle der zuständigen Ausfertigungsbehörde des Familienwohorts, soweit ein solcher im Deutschen Reiche vorhanden ist, im zweiten Fall der zuständigen Ausfertigungsbehörde des derzeitigen persönlichen Wohnorts Mitteilung von der Ausfertigung des Schuhbedarfscheins zu machen. Bei Heeresangehörigen, die außerhalb des derzeitigen persönlichen Wohnorts noch einen Familienwohrt im Deutschen Reiche haben, hat ferner die Ausfertigungsbehörde des derzeitigen persönlichen Wohnorts von der durch sie erfolgten oder ihr von einer anderen Behörde mitgeteilten Ausfertigung des Schuhbedarfscheins der zuständigen Ausfertigungsbehörde des Familienwohorts Mitteilung zu machen.

§ 6.

Zur Entscheidung über den Umfang der Bewilligung sind allein die bürgerlichen Ausfertigungsstellen zuständig. Sie haben dabei die Bestimmungen der Reichsstelle für Schuhversorgung für die bürgerliche Bevölkerung zugrunde zu legen und sind an eine auf der Bescheinigung von den Disziplinarvorgesetzten etwa bezeichnete Stückzahl oder Menge nicht gebunden. Es findet also § 4 der Bekanntmachung der Reichsstelle für Schuhversorgung vom 27. März 1918 über Schuhbedarfscheine Anwendung.

II. Marineangehörige.

§ 7.

Die Versorgung der Angehörigen der deutschen Marine sowie derjenigen Angehörigen

verbündeter Marinen, die sich in dienstlicher Eigenschaft im Inland aufhalten, erfolgt durch die bürgerlichen Ausfertigungsstellen nur nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 8.

Gewerbetreibende dürfen an Marineangehörige Schuhwaren nur auf Grund eines von der zuständigen bürgerlichen Ausfertigungsstelle ausgefertigten Schuhbedarfscheins abgeben.

§ 9.

Schuhbedarfscheine sind auszufertigen für:

1. Offiziere, Ingenieure, Sanitätsoffiziere und Beamte der Marine,
2. Deckoffiziere, Musikmeister, Unterärzte, Offizier- und Beamtenstellvertreter und sonstige Unteroffiziere der Marine, die für Beschaffung ihrer Dienstbekleidung selbst zu sorgen haben.

Die Ausfertigung des Schuhbedarfscheins setzt voraus, daß dem Marineangehörigen von dem Disziplinarvorgesetzten eine Bescheinigung über die Notwendigkeit der Beschaffung ausgestellt wird. Diese Bescheinigung hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Dienstgrad, Name und Truppenteil des Inhabers,
2. Art und Menge des als notwendig anerkannten Schuhwerks,
3. Ort der Ausstellung,
4. Unterschrift des Disziplinarvorgesetzten sowie Stempel des Truppenteils oder der militärischen Behörde.

Die bürgerlichen Ausfertigungsstellen sind an die Art und Menge des als notwendig bezeichneten Schuhwerks gebunden. Eine Nachprüfung des Bedarfs findet nicht statt.

§ 10.

Die Schuhbedarfscheine können sowohl von der für den persönlichen Wohnort zuständigen bürgerlichen Ausfertigungsstelle ausgefertigt werden, wie auch von derjenigen, die für den derzeitigen inländischen Liegehafen des Schiffes, auf dem der Marineangehörige Dienst tut, zuständig ist. Wenn ein persönlicher Wohnort im Deutschen Reiche oder ein inländischer Liegehafen des Schiffes nicht vorhanden ist, oder wenn besonders auf der Bescheinigung des Disziplinarvorgesetzten als dringend anerkannte Ausnahmefälle vorliegen, so werden die Schuhbedarfscheine von jeder bürgerlichen Ausfertigungsstelle ausgefertigt.

Wegen der Verständigung der Ausfertigungsbehörden des Familienwohorts und des derzeitigen persönlichen Wohnorts finden die Bestimmungen des § 6 Abs. II entsprechende Anwendung.

III. Kriegsgefangene.

§ 11.

Für Angehörige des deutschen Heeres und der deutschen Marine, die sich in feindlicher Gefangenschaft befinden oder im neutralen Ausland interniert sind, dürfen Schuhbedarfscheine nicht ausgefertigt werden. Antragsteller sind an die zuständigen Ersatztruppenteile oder Stamminnenteile zu verweisen.

§ 12.

Für die in Deutschland untergebrachten Kriegs- und Zivilgefangenen feindlicher Länder (auch für Offiziere und Beamte in Offiziersränge) dürfen Schuhbedarfscheine nicht ausgefertigt werden, solange die Gefangenen den Militärbehörden unterstehen. Die Antragsteller sind an das zuständige Gefangenenlager zu verweisen. Das gilt auch für die Kriegs- und Zivilgefangenen solcher Länder, mit denen der Frieden geschlossen ist.

§ 13.

Soldaten in Deutschland befindlichen Kriegsgefangenen, die zu den sogenannten „Deutsch-Russen“ gehören, können Schuhbedarfscheine von jeder Ausfertigungsstelle ausgefertigt werden, wenn die Notwendigkeit der Beschaffung durch die Kommandantur des Stammlagers bescheinigt und in der Bescheinigung ausdrücklich vermerkt ist, daß sie „für einen einzelnen untergebrachten deutsch-russischen Kriegsgefangenen“ gilt.

§ 14.

Zivilgefangene, die zur freien Arbeit entlassen sind und demnach nicht mehr der Militärverwaltung unterstehen, sind nach den Vorschriften für die bürgerliche Bevölkerung zu behandeln.

§ 15.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. Juli 1918 in Kraft.

§ 16.

Die früheren Anordnungen der Reichsbekleidungsstelle und der Reichsstelle für Schuhversorgung über die Versorgung der Angehörigen des Heeres und der Marine mit Schuhwaren treten hiermit außer Kraft.

Anmerkung: Nach § 5 der Bundesratsverordnung über die Errichtung einer Reichsstelle für Schuhversorgung vom 28. Februar 1918 wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 15.000 Mk. oder mit einer dieser Strafen bestraft, wer der Bekanntmachung über die Versorgung der Heeres- und Marineangehörigen sowie der Kriegs- und Zivilgefangenen mit Schuhwaren zuwiderhandelt.

Neben der Geldstrafe kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf welche sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter, gehören oder nicht.

Berlin, Kronenstraße 50/52, den 20. Juni 1918.

Reichsstelle für Schuhversorgung. Wallerstein. Dr. Gumbel.

Kirschen

gegen grüne Lebensmittellkarte Marke V weiter auf Nr. 21—673, ein halbes Pfund